

BDK | Wollankstraße 135 | D-13187 Berlin

An die Projektgruppe  
„Kontrollierte Abgabe von Cannabis“  
Frau Dagmar Reitenbach

per Mail:  
PG-Cannabis@bmg.bund.de

### **Bundsvorsitzender**

Ansprechpartner/in: Denny Vorbrücken  
Funktion: Sprecher FK Recht

E-Mail: denny.vorbruecken@bdk.de  
Telefon: +49 30 2463045-0

Datum: 21.07.2023

## **Entwurf des Gesetzes zum privaten und zum gemeinschaftlichen, nicht-gewerblichen Eigenanbau von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken (Cannabisanbaugesetz – CanAnbauG)**

Hier: Stellungnahme des BDK

Sehr Frau Reitenbach, sehr geehrte Damen und Herren,

die grundsätzliche Intention des Entwurfs, den Besitz von geringen Mengen an Cannabisprodukten zu entkriminalisieren ist ebenso zu begrüßen, wie die Absicht den illegalen Handel weiterhin zu sanktionieren.

In diesem Zusammenhang verweisen wir erneut auf unser Positionspapier „Bestrebungen der Bundesregierung zur kontrollierten Abgabe von Cannabis“ vom 18.07.2022, abzurufen unter <https://www.bdk.de/der-bdk/was-wir-tun/aktuelles/bestrebungen-der-bundesregierung-zur-kontrollierten-abgabe-von-cannabis/aspdf>.

Leider greift der vorgestellte Entwurf aus unserer Sicht zu kurz, löst viele Probleme nicht und ist zudem wegen Verstößen gegen elementare Grundsätze des deutschen Rechts unbrauchbar sowie verfassungsrechtlich bedenklich.

Der Entwurf entspricht in einigen Regelungen nicht dem Bestimmtheitsanfordernis des Art 103 Abs. 2 GG. So ist nach wie völlig offen, wie der für Kinder und Jugendliche erforderliche unzugängliche Anbau und die Aufbewahrung umgesetzt werden sollen, welche Anforderungen an ein befriedetes Besitztum im Sinne dieses Gesetzentwurfes gestellt werden müssen.

Vollkommen unklar ist auch die Umsetzung der Regelungen zur Qualitätskontrolle von Anbauvereinen.

### **Zum Kinder- und Jugendschutz:**

Der Gesetzesentwurf verbietet den öffentlichen Cannabiskonsum in einem Abstand von bis zu 200 Metern zum Eingangsbereich von Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, in öffentlich zugänglichen Sportstätten sowie auf und in einem Abstand von bis zu 200 Metern zum Eingangsbereich von Kinderspielplätzen, vor. In Fußgängerzonen soll der öffentliche Konsum in der Zeit zwischen 7 und 20 Uhr verboten werden.

Wer soll dies kontrollieren? Wer misst die Abstände zu den genannten Einrichtungen?

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass in Deutschland der Gesundheitsschutz Ländersache ist und je nach Bundesland unterschiedliche Regelungen für den Genuss von „normalen“ Zigaretten gibt. Allen gemein ist jedoch das Rauchverbot in öffentlichen Einrichtungen und öffentlichen Verkehrsmitteln. In den Bundesländern Saarland, Bayern und Nordrhein-Westfalen, die zusammen ca. 40 Prozent der deutschen Bevölkerung stellen, gelten strenge Rauchverbote ohne Ausnahmen für die Gastronomie.

Macht es nicht eher Sinn den öffentlichen Konsum von Cannabis ganz zu verbieten? Das öffentliche Rauchen von „normalen“ Zigaretten ist ja schon fast vollständig aus der Öffentlichkeit verschwunden.

Hier treffen zwei politische Ideologien, die Cannabislegalisierung und der Nichtraucherenschutz, unversöhnlich aufeinander, die einer abgestimmten und vernünftigen sowie obendrein rechtssicheren und verfassungskonformen Lösung bedarf.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die personell unterbesetzten und damit vollkommen überlasteten Jugendämter oder irgendeine andere zuständige, - wir nehmen an -, eine noch zu schaffende Behörde, Maßnahmen zur Frühinterventionsprogrammen oder vergleichbaren Maßnahmen anbieten soll. Diese Maßnahme soll die Teilnehmenden in die Lage versetzen, ihren Umgang mit Cannabis zu reflektieren, gesundheitliche Risiken zu erkennen und von einem weiteren Konsum abzusehen.

Welches Jugendamt oder welche Behörde soll das machen? Wo soll das Personal herkommen? Welche Frühinterventionsmaßnahmen oder Aufklärungskampagnen der letzten Jahrzehnte erreichten ihr Ziel? Ist durch irgendeine staatlich Aufklärungsmaßnahme die Zahl der Konsumenten zurück gegangen?

Diese Vorschrift wird nie mit Leben zu füllen sein. Sie ist sinnlos, unbestimmt und somit verfassungsrechtlich bedenklich.

**Die einzig sinnvolle Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist, die Abgabe an diesen Personenkreis als Verbrechenstatbestand im § 36 Strafvorschriften auszuführen. Bei Abgabe an Kindern sollte die Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren liegen.**

### **Zum Anbau von Cannabis und befriedetes Besitztum**

Der Gesetzentwurf verlangt, wer privat Eigenanbau betreibt, hat privat angebautes Cannabis und Vermehrungsmaterial durch geeignete Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen vor dem Zugriff durch Kinder, Jugendliche oder Dritte zu schützen. Die Anbauvereinigung gewährleistet, dass innerhalb ihres befriedeten Besitztums befindliches Cannabis und Vermehrungsmaterial ausreichend gegen den Zugriff durch unbefugte Dritte sowie Kinder und Jugendliche geschützt ist.

Leider sind die Tatbestände „zu schützen“ und „geschützt“ nicht näher ausgeführt. Normiert beispielsweise das Waffengesetz oder das Arbeitsrecht verschiedene Schutzklassen, so fehlen diese im vorliegenden Entwurf gänzlich.

Reicht ein Zaun? Wie muss dieser beschaffen sein? Muss es ein abschließbares Gewächshaus sein? Wenn ja, reicht ein Vorhängeschloss? Und wer kontrolliert die Sicherung? Eine zu schaffende zuständige Behörde?

### **Zum erlaubten Besitz von 25 Gramm oder drei Pflanzen und zur Qualitätskontrolle**

Im Entwurf soll der Erwerb und Besitz von bis zu 25 Gramm Cannabis oder Cannabisharz erlaubt sein. Hierbei kann es vorkommen, dass bei 25 Gramm Cannabis guter Qualität die nicht geringe Menge im Sinne des § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG (7,5 g THC) erreicht bzw. überschritten wird (zu den deutlich gestiegenen Wirkstoffgehalten von Cannabis in den letzten Jahren s. nur Patzak/Dahlenburg NStZ 2022, 146). Hier könnte es also zu Wertungswidersprüchen zwischen § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG und § 29b Abs. 1 BtMG-E kommen.

Ein weiteres Problem sehen wir im „privatem“ Anbau von Cannabis. Im Entwurf soll der Anbau von bis zu drei Cannabispflanzen erlaubt sein. Darüber hinaus soll auch das Aufbewahren einer Jahresernte von bis zu drei Pflanzen genannten Grenze zulässig sein. Bei einem Indooranbau können heutzutage drei bis vier Ernten im Jahr erfolgen. Für jede Pflanze ist nach neueren Erhebungen, die Dr. Patzak in seinem Kommentar zum BtMG dargestellt hat (Rn. 65 zu § 29 a BtMG), mit einem Ertrag von mindestens 25 Gramm pro Pflanze auszugehen.

Demzufolge kann mit drei Cannabispflanzen eine Jahresernte von 225 Gramm erzielt werden. Dies hat selbst bei nur durchschnittlicher Qualität zur Folge, dass der Grenzwert zur nicht geringen Menge gem. § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG auch hier um ein Vielfaches überschritten wird.

Die Angabe einer Grammzahl oder die Angabe einer Menge an zulässigen Pflanzen in einem Gesetz ist zunächst als sinnvoll zu erachten, um eine Bezugsmenge zu haben. Jedoch macht diese

Bezugsmenge nur Sinn, wenn auch daran die Strafbarkeit geknüpft wird und nicht an den Wirkstoffgehalt. Es besteht also ein Unterschied darin, ob ich ein Liter 12 % -tigen Alkohol besitzen darf, oder 1 Liter 50 % -tigen Alkohol.

Der Wirkstoff ist also das Maß der Dinge und es kann Konsumierenden oder Cannabisgärtnerinnen und -gärtnern nicht zugemutet werden, chemische Analysen ihrer ggfls. gentechnisch veränderten Züchtungen vorzunehmen.

Welche Stelle oder zuständige Behörde soll die Qualität der Balkon- oder Hinterhofpflanzungen der Cannabisgärtnerinnen und -gärtner in einem Drei-Personen-Anbauverein kontrollieren? Welche Labore werden zertifiziert, erhalten Zulassungen und erheben Gebühren für ihre Dienstleistungen?

Der Gesetzgeber muss daher normenklare und sich nicht widersprechende Regelungen treffen, was hier leider nicht gelungen ist.



Dirk Peglow,  
Bundesvorsitzender



Denny Vorbrücken,  
Sprecher der  
Fachkommission Recht